



**NÖMTA**  
NÖ MONITORINGAUSSCHUSS

**Bericht des**  
**NÖ Monitoring-Ausschusses**  
**2016**

## VORWORT



Liebe Leserin!  
Lieber Leser!

Mit großer Freude darf ich nun bereits den dritten Bericht des NÖ Monitoring-Ausschusses präsentieren.

Im Berichtsjahr 2016 arbeitete der NÖ Monitoring-Ausschuss die Anregungen der ersten öffentlichen Sitzung auf, hielt sieben Sitzungen und eine Klausur ab und stellte die zweite öffentliche Sitzung am 6. Dezember 2016 unter das Motto „Inklusive Bildung“. Bei dieser Tagung diskutierten über 100 SelbstvertreterInnen und ExpertInnen bei fünf Themen-Tischen.

Inhaltliche Schwerpunkte der Begutachtungen, Stellungnahmen und Empfehlungen waren das neue NÖ Katastrophenschutzgesetz, wiederum die NÖ Bauordnung, das NÖ Mindestsicherungsgesetz und die Neufassung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes. Diese Neufassung griff viele Anregungen des NÖ Monitoringausschusses auf und wird daher begrüßt. Wesentlich ist, dass der Diskriminierungsschutz nunmehr auf alle Bereiche der Landeskompetenz ausgeweitet wurde. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 21 Gesetze und Verordnungen auf die Vereinbarkeit mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft.

Ein großes Dankeschön an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, weisungsfrei und unabhängig aus, wobei die Arbeit sehr konstruktiv und von Fachkompetenz und Freude geprägt ist.


Der NÖ Monitoring-Ausschuss ist nach Kräften bemüht, zur weiteren Umsetzung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in NÖ beizutragen. Menschen mit Behinderungen sollen in unserer Gesellschaft ein selbstbestimmtes Leben führen und gleichberechtigt an allen Lebensbereichen teilhaben können; dazu sollen sie die notwendige Unterstützung erhalten.

*Wir alle sind dem Ziel einer vollen und gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft verpflichtet!*

St. Pölten, März 2017

Dr.<sup>in</sup> Christine Rosenbach  
Vorsitzende NÖ Monitoring-Ausschuss

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORWORT</b>	1
<b>A. GRUNDLAGEN</b>	3
I. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	3
II. NÖ Monitoring-Gesetz	4
<b>B. ZUSAMMENSETZUNG DES NÖ MONITORING-AUSSCHUSSES</b>	5
<b>C. TÄTIGKEITEN</b>	6
I. Sitzungen	6
II. Stellungnahmen, Empfehlungen	10
III. Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses	12
IV. Aktuelle Themen	14
<b>D. SCHWERPUNKTE der weiteren Arbeit für 2017</b>	15
<b>E. ZUSAMMENFASSUNG in leichter Sprache</b>	16
	
<b>ANHANG</b>	21
Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses	21
NÖ Monitoring-Gesetz	23
Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses	28
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Auszug)	34

## A. GRUNDLAGEN

### I. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Eine UN-Konvention ist ein internationaler Vertrag zwischen den Vereinten Nationen und einzelnen Staaten. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 155/2008) ist ein solcher internationaler Vertrag. Damit verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Österreich ist diesem Übereinkommen 2008 beigetreten. Ebenso hat Österreich das Zusatzprotokoll unterschrieben. Damit anerkennt der Staat Österreich die Zuständigkeit des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Beschwerden über eine Verletzung der UN-Konvention entgegenzunehmen und zu prüfen.

Österreich verpflichtet sich damit völkerrechtlich, die in der UN-Konvention festgelegten Standards durch österreichische Gesetze umzusetzen und zu gewährleisten.

Die UN-Behindertenrechts-Konvention verfolgt das Ziel, die Chancengleichheit behinderter Menschen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden.

Die UN-Behindertenrechts-Konvention gilt in Österreich nicht unmittelbar, sondern ist u.a. durch Gesetze des Bundes und der Bundesländer umzusetzen.

Soweit die UN-Behindertenrechts-Konvention Angelegenheiten berührt, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen, hat der Landesgesetzgeber somit die aus dem Übereinkommen resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen.

Art. 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechts-Konvention verpflichtet den Bund und die Bundesländer die Durchführung des Übereinkommens durch eine geeignete Struktur zu fördern und zu überwachen.

## **II. NÖ Monitoring-Gesetz**

In Umsetzung von Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention beschloss der NÖ Landtag am 13. Dezember 2012 das NÖ Monitoring-Gesetz. Es regelt die Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Konvention im Rahmen der Vollziehung des Landes NÖ. Dafür ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (NÖ Monitoring-Ausschuss) einzurichten.

Durch die Einrichtung eines NÖ Monitoring-Ausschusses wurde im Land Niederösterreich die landesrechtliche Struktur zur Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention geschaffen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss

- gibt Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung ab.

- gibt Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung ab.
- berichtet der NÖ Landesregierung jährlich.

## **B. ZUSAMMENSETZUNG**

Die Mitglieder des Ausschusses sind:

- NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (StellvertreterIn) als Vorsitzende
- vier Vertreter oder Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderung (Selbstvertreter/Selbstvertreterinnen)
- ein Vertreter oder eine Vertreterin einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation
- ein Experte oder eine Expertin aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied bestellt.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der NÖ Landesregierung auf 6 Jahre bestellt.

Das Amt der NÖ Landesregierung unterstützt den NÖ Monitoring-Ausschuss nach Bedarf.

## C. TÄTIGKEITEN

### I. Sitzungen

Im Berichtsjahr 2016 fanden sieben Sitzungen statt, darunter die Klausur vom 10. bis 11. Mai 2016 und die zweite öffentliche Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses am 6. Dezember 2016.

#### **14. Sitzung am 27. Jänner 2016**

In dieser Sitzung wurden die Ergebnisse der ersten öffentlichen Sitzung vom 2. Dezember 2015 und die Erstellung des Tätigkeitsberichts 2015 besprochen.

#### **15. Sitzung am 9. März 2016**

In dieser Sitzung wurde eine Empfehlung zur Novelle des NÖ Mindestsicherungsgesetzes diskutiert und die Themen für die Klausur im Mai besprochen.

#### **16. Sitzung vom 10. bis 11. Mai 2016 (Klausur)**

Die Themen der Diskussions- und Anfragerunde der öffentlichen Sitzung vom 2. Dezember 2015 wurden diskutiert und das Thema „Inklusive Bildung“ für die zweite öffentliche Sitzung am 6. Dezember 2016 beschlossen.

#### **17. Sitzung am 29. August 2016**

Die Gestaltung eines Blogs des NÖ Monitoring-Ausschusses wurde besprochen und Vorbereitungen für die zweite öffentliche Sitzung getroffen.

### **18. Sitzung am 10. Oktober 2016**

Der Ablauf der öffentlichen Sitzung sowie die Gestaltung der Thementische wurden besprochen und die Vortragende für den Fachvortrag beschlossen.

### **19. Sitzung am 7. November 2016**

In dieser Sitzung wurden der konkrete Ablauf und die Inhalte der zweiten öffentlichen Sitzung vorbereitet und beschlossen. Unter anderem wurden die Schulen für den Tagesordnungspunkt „Erfahrungsberichte aus NÖ Bildungseinrichtungen“ ausgewählt und die Kernthemen der Thementische festgelegt.

Weiters wurde eine Stellungnahme zur Neufassung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes beschlossen.

### **20. Sitzung am 6. Dezember 2016, zugleich die zweite öffentliche Sitzung.**

Bei der zweiten öffentlichen Sitzung des NÖ Monitoringausschusses am 6. Dezember in St. Pölten diskutierten rund 100 Expertinnen und Experten sowie Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter über inklusive Bildung in Niederösterreich.

Dr.<sup>in</sup> Christine Rosenbach, die Vorsitzende des NÖ Monitoring-Ausschusses, konnte auch Sozial- und Bildungs-Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Barbara Schwarz und Mag. Johann Heuras, amtsführender Präsident des Landesschulrates für Niederösterreich, begrüßen.

In Beiträgen wurde der zweite Bericht des NÖ Monitoring-Ausschusses und die Ergebnisse der Anfragen der ersten öffentlichen Sitzung präsentiert.





Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ MTA, 6. Dezember 2016

Direktor Alfred Waldherr von der Europaschule (NMS) Wiener Neustadt und Direktorin Andrea Strohmayer von der Volksschule/Neuen Mittelschule Rappottenstein berichteten über Erfahrungen und Erfolge des gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderungen in ihren Bildungseinrichtungen.

Über die theoretischen Voraussetzungen einer „inklusive Schule“ referierte Dr.<sup>in</sup> Maria-Luise Braunsteiner von der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich. Sie betonte, dass die inklusive Schule das Kind als Ausgangspunkt seines Lernens sehe. Jedes Kind lernt auf seinem individuell aktuellen und nächsten Entwicklungsniveau. Die Schule muss sich den Kindern anpassen und nicht umgekehrt. Die inklusive Schule bietet verlässliche Strukturen für das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler.

Anschließend brachten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Erfahrungen zur inklusiven Bildung bei fünf „Themen-Tischen“ ein. Dabei wurden unter anderem gelungene Projekte aus Niederösterreich vorgestellt sowie der Zusammenhang von Inklusion, Vielfalt und Leistung

erläutert. Aber auch die Probleme des Bildungssystems und Wünsche wurden thematisiert.

Einige Beispiele:

- Politik muss eine klare Position für Inklusion einnehmen.
- Der Übergang von der Pflichtschule in die Arbeitswelt muss besser geplant werden.
- Strukturen des bestehenden Schulsystems sind zu hinterfragen und zu überprüfen.
- Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften ist wichtig.
- Inklusive Bildung ist auch für Erwachsene im Sinne des lebenslangen Lernens wichtig.



© NLK Burchhart

Das Ergebnis eines Themen-Tisches wird durch SelbstvertreterInnen und 2 Mitglieder des NÖ MTA präsentiert.

Der NÖ Monitoringausschuss hat inklusive Bildung wegen seiner Wichtigkeit gewählt und wird 2017 eine Empfehlung dazu formulieren.

Die Inhalte und Unterlagen der Sitzung sind auf der Homepage des NÖ Monitoringausschusses abrufbar:

<http://www.noegv.at/monitoringausschuss>

## **II. Stellungnahmen, Empfehlungen**

Dem NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt es nach § 4 Abs. 1 NÖ Monitoringgesetz Empfehlungen und Stellungnahmen, insbesondere im Begutachtungsverfahren von Landesgesetzen und Verordnungen, abzugeben, soweit die Rechte von Menschen mit Behinderungen betroffen sind.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat im Berichtszeitraum folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **Stellungnahmen und Begutachtungen**

Im Berichtszeitraum wurden 21 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe auf einen Bezug zur Behinderten-Thematik überprüft und drei Stellungnahmen abgegeben:

- Eine Stellungnahme betraf die Änderung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes 2016. Der NÖ Monitoring-Ausschuss regte an, dass Menschen mit Behinderungen bereits bei der Planung von Katastrophenschutzplänen und auch in den Plänen selbst berücksichtigt werden, um ihren Schutz und Sicherheit zu gewährleisten.
- Die zweite Stellungnahme befasste sich mit der Neufassung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes 2017. Unter anderem regte der NÖ Monitoring-Ausschuss die Erlassung von Etappenplänen für die Beseitigung von bestehenden Barrieren an. Weiters empfahl er die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche. Er regte auch einen einheitlichen Mindestschadenersatz und - im Fall von sexueller Belästigung und Belästigung - eine Frist mit einheitlich einem Jahr an.

- Die dritte Stellungnahme befasste sich mit der 5. Novelle der NÖ Bauordnung 2014. Der NÖ Monitoring-Ausschuss regte an, von einem Entfall der Bauverhandlung abzusehen und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Bauverfahren sicherzustellen. Des Weiteren verwies er auf die Forderungen seiner früheren Stellungnahmen zur NÖ Bauordnung/NÖ Bautechnikverordnung.

## **Empfehlungen**

Der NÖ Monitoring-Ausschuss kann aber auch Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung gegenüber der NÖ Landesregierung abgeben. Im Berichtszeitraum wurde eine Empfehlung abgegeben:

- Die Empfehlung hatte die Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes zum Inhalt. Im Hinblick auf den Initiativantrag empfahl der NÖ Monitoring-Ausschuss bei einschneidenden Gesetzesänderungen in Bezug auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen das Partizipationsprinzip der UN-BRK einzuhalten. Weiters setzte er sich für eine Sicherstellung des angemessenen Wohnbedarfs für Menschen mit Behinderungen und für die Gewährleistung der medizinischen Versorgung von subsidiär Schutzberechtigten mit Behinderungen ein.

Die **Stellungnahmen** und **Empfehlung** aus 2016 können unter der Internet Adresse [www.noee.gv.at/monitoringausschuss](http://www.noee.gv.at/monitoringausschuss) heruntergeladen werden.

Zur **Information und Sensibilisierung** versendet der NÖ Monitoring-Ausschuss seine Empfehlungen und Stellungnahmen an verschiedene Stellen. Damit wird auch berücksichtigt, dass es sich bei den Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention, das heißt bei den Rechten von Menschen mit Behinderung, um eine Querschnittsmaterie handelt.

### III. Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses

Auf der **Internetseite** [www.noegv.at/monitoringausschuss](http://www.noegv.at/monitoringausschuss) stellt sich der NÖ Monitoring-Ausschuss vor. Hier finden sich neben den rechtlichen Grundlagen auch die Stellungnahmen und Empfehlungen des NÖ Monitoring-Ausschusses.

Weiters sind in einem **Folder** die wichtigsten Informationen über den NÖ Monitoring-Ausschuss zusammengefasst. Der Folder kann im Internet herunter geladen werden: <http://www.noegv.at/bilder/d94/Folder.pdf>

Es wurde ein **Blog des Monitoring-Ausschusses** eingerichtet. Ziel des Blogs ist die Information über die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Sensibilisierung für die Ziele der Konvention. Hier sind aktuelle Beiträge zu Themen, Anliegen und Veranstaltungen zu finden, die im Zusammenhang mit dem NÖ Monitoring-Ausschuss, mit anderen Monitoringstellen und der UN-BRK stehen. Der Link zum Blog: [noe-monitoringausschuss.at](http://noe-monitoringausschuss.at)

Neben der klassischen Öffentlichkeitsarbeit ist auch die Vertretung der Anliegen und Ziele des NÖ Monitoring-Ausschusses nach außen wichtig. Durch die Teilnahme an Sitzungen oder Seminaren und auch durch

Vortragstätigkeiten werden die Tätigkeiten des NÖ Monitoring-Ausschusses präsentiert.

Die Ausschuss-Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Christine Rosenbach bzw. ihre Stellvertreterin Ing.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Claudia Camerloher nahmen unter anderem an folgenden Terminen teil:

- Vernetzungstreffen der Länder-Monitoring-Stellen in Vorarlberg
- Tagung der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderung in Vorarlberg
- Veranstaltung „Barrierefrei – jetzt mit Recht“
- Seminar "EU-Recht für Menschen mit Behinderungen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen"
- Tag der offenen Tür des Gehörlosenverbandes Niederösterreich
- Tagung der Behindertenvertrauenspersonen „Menschen mit Behinderung im Arbeits- und Privatleben“
- NGO-Forum der Volksanwaltschaft „Menschen mit Beeinträchtigungen – Situationen und Perspektiven“

Regelmäßig wurden auch die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses über Termine informiert und sie nahmen häufig an Sitzungen, Seminaren und Tagungen teil.

## IV. Aktuelle Themen

2016 beschäftigte sich der NÖ MTA u.a. intensiv mit „Inklusiver Bildung“. Für dieses komplexe Thema waren umfangreiche Recherchearbeiten notwendig. So wurden unter anderem verschiedene Schulen besucht, um einen Überblick über die Möglichkeiten eines gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderungen zu bekommen. Auch verschiedene Statistiken und Zahlenmaterial zum derzeitigen Stand der Integration/Inklusion von Kindern mit Behinderungen in NÖ wurden erhoben und ausgewertet. Das Ergebnis wurde in der Öffentlichen Sitzung am 6. Dezember 2016 präsentiert.

An den NÖ Monitoring-Ausschuss werden des Öfteren Anfragen herangetragen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen betreffen.

- Individuelle Beschwerden werden von der NÖ Antidiskriminierungsstelle behandelt oder an die jeweils zuständige Stelle weiter vermittelt. Beispielsweise beschwerte sich eine gehbehinderte Person wegen nicht barrierefreier Verkehrsanlagen der ÖBB und wurde an die Behindertenanwaltschaft weiterverwiesen.
- Allgemeine Anfragen zum Thema Rechte von Menschen mit Behinderungen werden dokumentiert und nach Maßgabe des Arbeitsprogrammes des NÖ Monitoring-Ausschusses behandelt.

## **D. SCHWERPUNKTE der weiteren Arbeit für 2017**

- Überwachung der UN-BRK und Beobachtung der gesellschaftlichen Entwicklung im Sinne der Inklusion
- Intensivierung barrierefreier Informationsarbeit und weitere Sensibilisierung für das Thema Menschenrechte für Menschen mit Behinderung
- Öffentlichkeitsarbeit: Verbreitung eines Folders, Betreuung des Blogs des NÖ Monitoring-Ausschusses
- Weiterführung des bundesweiten Austausches der Monitoring-Stellen
- Erstellung einer Empfehlung zum Thema „Inklusive Bildung“



## Der NÖ Monitoring-Ausschuss

Im Jahr 2006 hat die UNO festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte haben müssen wie alle anderen Menschen.



Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechts-Konvention.

Österreich hat diese Konvention unterschrieben.

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

- Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
- Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
- Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.
- Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.



Der NÖ Monitoring-Ausschuss achtet darauf, dass diese Konvention in Niederösterreich umgesetzt und eingehalten wird.

Die Mitglieder im NÖ Monitoring-Ausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.  
Darauf macht der NÖ Monitoring-Ausschuss die Landesregierung von Niederösterreich aufmerksam.
- Bei neuen Gesetzen für Niederösterreich achtet der NÖ Monitoring-Ausschuss darauf, dass sie keine Nachteile für Menschen mit Behinderungen bringen.
- Jedes Jahr berichtet der NÖ Monitoring-Ausschuss über seine Arbeit an die Landesregierung von Niederösterreich.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat 14 Mitglieder:

- NÖ Gleichbehandlungs-Beauftragte
- Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vertreter
- Menschen aus Organisationen für Menschenrechte
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das heißt: Niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss traf sich im Jahr 2016 insgesamt 7 Mal zu Arbeitssitzungen; er gab 3 Stellungnahmen und eine Empfehlung ab.

### **Öffentliche Sitzung „Inklusive Bildung“**

Im Dezember 2016 fand zum zweiten Mal eine öffentliche Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses statt.

Das Thema dieser Sitzung war „Inklusive Bildung“. Das bedeutet, dass bei der Bildung niemand ausgeschlossen wird. Alle sollen gemeinsam lernen, auch wenn alle verschieden sind.

Die öffentliche Sitzung war sehr gut besucht, vor allem kamen

- Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- Personen aus der Politik, die für den Bereich Bildung verantwortlich sind

Die Vorsitzende des NÖ Monitoring-Ausschusses berichtete über die Tätigkeiten im Jahr 2016.

Frau Direktorin Strohmayer und Herr Direktor Waldherr sprachen über die positiven Erfahrungen in ihren Schulen mit dem gemeinsamen Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderungen.

Frau Marie-Luise Braunsteiner berichtete über die Voraussetzungen für eine inklusive Schule:

- Die inklusive Schule muss sich den Kindern anpassen und nicht umgekehrt.
- Die inklusive Schule bietet verlässliche Strukturen für das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler.

Ein wichtiger Teil der öffentlichen Sitzung waren die Thementische zur inklusiven Schule, an denen viele Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter teilnahmen. Sie stellten gelungene Projekte aus Niederösterreich vor und betonten die große Bedeutung von inklusiver Bildung.

Auch die Probleme des Bildungssystems und Wünsche an die Verantwortlichen waren wichtige Themen. Einige Beispiele waren:

- Politik muss eine klare Position **für** Inklusion einnehmen.
- Der Übergang von der Pflichtschule in die Arbeitswelt muss besser geplant werden.
- Strukturen des jetzigen Schulsystems sollen hinterfragt und überprüft werden.
- Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften ist wichtig.
- Durch das Thema lebenslanges Lernen ist inklusive Bildung auch für Erwachsene wichtig.

Die Inhalte und Unterlagen der Sitzung finden Sie auf der Homepage des NÖ Monitoring-Ausschusses:

<http://www.noel.gv.at/monitoringausschuss>).



Das will der NÖ Monitoring-Ausschuss in Zukunft tun:

- Wir achten darauf, dass die UN-Behindertenrechts-Konvention in NÖ eingehalten wird.
- Wir informieren die Leute barrierefrei über die Menschenrechte.
- Wir informieren barrierefrei über die Arbeit im NÖ Monitoring-Ausschuss.
- Wir werden wieder eine öffentliche Sitzung organisieren.

Weitere Informationen zum NÖ Monitoring-Ausschuss, zu den Stellungnahmen (zum Teil auch in leicht verständlicher Sprache) und zu Terminen finden Sie im Internet unter:

<http://www.noe.gv.at/monitoringausschuss>

## ANHANG

### Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses

Folgende Personen sind im NÖ Monitoring-Ausschuss tätig:

<b>Vorsitzende</b>	<b>Stellvertreterin</b>
Dr. <sup>in</sup> Christine Rosenbach	Mag. <sup>a</sup> Ing. <sup>in</sup> Claudia Camerloher

Vertreter und Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderungen:

<b>Mitglieder</b>	<b>Ersatzmitglieder</b>
Andreas Mühlbauer	Sandra Hermann
Christina Hendl	Harald Ellbogen
Mag. <sup>a</sup> Johanna Denk	Josef Schoisengeyer
Dr. Michael Adensamer	Dir. Johannes Hofer, MBA

Vertreterin und Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nicht-Regierungsorganisation:

Mag. <sup>a</sup> Andrea Ludwig	MMag. Volker Frey
---------------------------------	-------------------

Experte und Expertin aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre:

Mag. Dr. Erich Lehner	Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Monika Vyslouzil
-----------------------	------------------------------------------------------



© NLK J. Burchhart

### Der NÖ Monitoringausschuss

Von links: Dr.<sup>in</sup> Christine Rosenbach (Vorsitzende), Mag.<sup>a</sup> Claudia Camerloher (Vorsitzende-Stellvertreterin), Mag.<sup>a</sup> Johanna Denk, Mag. Dr. Erich Lehner, Dr. Michael Adensamer, Andreas Mühlbauer, Harald Ellbogen, Johannes Hofer MBA, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Monika Vyslouzil, MMag. Volker Frey, Mag.<sup>a</sup> Andrea Ludwig  
In der ersten Reihe: Josef Schoisengeyer, Sandra Hermann, Christina Hendl (nicht am Foto – siehe unten)



Christina Hendl

## **NÖ Monitoring-Gesetz**

NÖ Monitoringgesetz (NÖ MTG) LGBl. 9291-0

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. Dezember 2012 beschlossen:

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, BGBl. III Nr. 155/2008, im Rahmen der Vollziehung des Landes.

### **2. Abschnitt**

#### **Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

##### **§ 2**

##### **NÖ Monitoring-Ausschuss**

Zur Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten im Sinne des § 1 ist in Niederösterreich ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (NÖ Monitoring-Ausschuss) einzurichten.



### § 3

#### **Bestellung der Ausschussmitglieder**

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses werden von der NÖ Landesregierung bestellt, die in den Z 2 bis Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der NÖ Gleichbehandlungskommission (§ 12 NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060–6). Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertreterin oder Stellvertreter),
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der organisierten Menschen mit Behinderung bzw. Menschen mit Behinderung (Selbstvertreterinnen oder Selbstvertreter),
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation,
4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Im Bedarfsfall kann dem Ausschuss je eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils betroffenen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit beratender Stimme beigezogen werden.

(2) Für jedes Mitglied des NÖ Monitoring-Ausschusses ist ein Ersatzmitglied von der NÖ Landesregierung zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses sind von der NÖ Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.

(4) Die Mitgliedschaft der in Abs. 1 Z 2 bis Z 4 genannten Mitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern gebührt für die Teilnahme an

Sitzungen der Ersatz der Reisegebühren gemäß den Bestimmungen des NÖ LBG, LGBl. 2100, für NÖ Landesbedienstete.

## § 4

### **Aufgaben des NÖ Monitoring-Ausschusses**

(1) Dem NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt es,

1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung im Sinne des § 2 gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
2. Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten gemäß Z 1 berühren, gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
3. zumindest einmal jährlich Beratungen im Ausschuss durchzuführen und der NÖ Landesregierung über seine Beratungen jährlich zu berichten.

(2) Der NÖ Monitoring-Ausschuss muss die NÖ Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die in § 5 Abs. 2 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.

## § 5

### **Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die in Abs. 1 Genannten sind insoweit zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der

betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung des NÖ Monitoring-Ausschusses**

(1) Der Vorsitz im NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt der oder dem NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten (Stellvertreterin oder Stellvertreter). Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Sitzungen, die Ladung der Mitglieder, die Kontrolle der Beschlussfähigkeit, die Durchführung der Abstimmungen sowie die Protokollführung.

(2) Das Amt der NÖ Landesregierung hat den NÖ Monitoring-Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Bedarf zu unterstützen.

(3) Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat nähere Bestimmungen über seine Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung (Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses) zu beschließen.

## **§ 7**

### **Ruhen und Enden von Funktionen**

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoring-Ausschuss ruht während der Zeit einesurlaubes von mehr als drei Monaten.

(2) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoring-Ausschuss endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer, wobei die Mitglieder solange im Amt bleiben, bis neue Mitglieder bestellt sind,
2. durch Verzicht oder
3. durch Tod.

(3) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoring-Ausschusses auf deren Antrag hin zu entheben.

(4) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoring-Ausschusses ihrer Funktion zu entheben, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder die ihnen obliegenden Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben.

Zum Herunterladen aus dem Internet:

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgbINO/LRNI\\_2013004/LRNI\\_2013004.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgbINO/LRNI_2013004/LRNI_2013004.pdf)

## **Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses**

**Rechtsgrundlage** - § 6 Abs.3 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291

**Beschluss des NÖ Monitoring-Ausschusses am 27. Jänner 2014**

### **§ 1 Einberufung von Sitzungen**

- (1) Die/der Vorsitzende hat den NÖ Monitoring-Ausschuss nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Darüber hinaus hat eine Einberufung auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder zur Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses hat nachweislich zu erfolgen.
- (3) Ein zur Sitzung geladenes Mitglied des NÖ Monitoring-Ausschusses hat bei Verhinderung rechtzeitig
  - a) sein jeweiliges Ersatzmitglied zu verständigen (und die Einladung zu übermitteln) und
  - b) die Verhinderung umgehend der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Ist ein Mitglied voraussichtlich mehr als 3 Wochen lang verhindert, an den Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses teilzunehmen, gilt folgendes: das Mitglied verständigt die Vorsitzende/den Vorsitzenden darüber.  
Fällt eine Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses in einen solchen

Abwesenheitszeitraum, hat die/der Vorsitzende das jeweilige Ersatzmitglied zu laden.

## **§ 2 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung einer Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt. Sie wird den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail bekannt gegeben.
- (2) Ist eine Sitzung auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern einzuberufen, haben diese einen Vorschlag für jene Punkte der Tagesordnung zu machen, die sie behandelt haben wollen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einbringen. Die Mitglieder der Kommission sind von solchen Anträgen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Jedes Mitglied kann am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat die/der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen; gleiches gilt für Ergänzungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die während der Sitzung gestellt werden.

### **§ 3 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Über Beschluss des NÖ Monitoring-Ausschusses wird bei Bedarf eine öffentliche Sitzung durchgeführt, um VertreterInnen der Zivilgesellschaft in den Monitoringprozess miteinzubeziehen.

### **§ 4 Verschwiegenheitsverpflichtung**

- (1) Mitglieder und Ersatzmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
  - a) über Tatsachen, die ausschließlich aus der Ausschusstätigkeit bekannt geworden sind und
  - b) wenn dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.
- (2) Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

### **§ 5 Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den NÖ Monitoring-Ausschuss nach außen.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit trägt zur Bewusstseinsbildung und Information der Gesellschaft über die Situation und die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei.

- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst unter anderem die Bekanntmachung von Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichten des NÖ Monitoring-Ausschusses nach § 4 Abs.1 NÖ MTG, LGBl 9291.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähigkeit liegt bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzenden-StellvertreterIn vor
- a) wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend ist oder
  - b) nach Verstreichen ½ Stunde.
- (2) Bei Änderung der Geschäftsordnung muss bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzenden-StellvertreterIn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend sein.

## **§ 7 Ablauf von Sitzungen**

- (1) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und stellt die gefassten Beschlüsse fest.
- (2) Erforderlichenfalls können zu den Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses auch Sachverständige und ExpertInnen in beratender Weise hinzugezogen werden.



(3) Bei Bedarf können Arbeitsgruppen gebildet werden.

## **§ 8 Beschlussfassung**

(1) Die/der Vorsitzende führt über alle Anträge die Abstimmung durch.

(2) Geheime Abstimmungen sind unzulässig; Stimmenthaltungen sind zulässig.

(3) Der NÖ Monitoring-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

(5) Bei Stimmengleichheit ist die Meinung angenommen, für welche die/der Vorsitzende gestimmt hat. Die/der Vorsitzende gibt ihre/seine Stimme zuletzt ab.

## **§ 9 Beschlussfassung im Umlaufwege**

(1) Die/der Vorsitzende kann, wenn dies z.B. wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit geboten ist, eine schriftliche Beschlussfassung veranlassen.

(2) Die Zustimmung zu einem Antrag erfolgt in diesem Falle durch eigenhändige Unterschrift.

- (3) Der im Umlaufwege gefasste Beschluss ist den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10 Sitzungsprotokoll**

- (1) Über die internen Beratungen des NÖ Monitoring-Ausschusses und den Sitzungsverlauf ist ein Ergebnis-Protokoll zu verfassen.
- (2) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn zu unterfertigen.
- (3) Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu übermitteln.
- (4) Die Genehmigung oder Abänderung des Protokolls erfolgt zu Beginn der folgenden Sitzung.

Zum Herunterladen aus dem Internet:

<http://www.noee.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/NOe-Monitoringausschuss/Monitoringausschuss.html>

Auszug aus

## **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

(BGBl. III Nr. 105/2016)

### **Artikel 1 - Zweck**

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

### **Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze**

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft;
- d) die Achtung der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;

- f) die Barrierefreiheit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

#### **Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Erfordernissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen barrierefreie Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Assistenz, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Assistenzen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

## **Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

## **Artikel 33 - Innerstaatliche Durchführung und Überwachung**

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der

entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und partizipiert daran im vollen Umfang.

Zum Herunterladen aus dem Internet:

- **vollständige Version:**

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2016\\_III\\_105/BGBLA\\_2016\\_III\\_105.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2016_III_105/BGBLA_2016_III_105.pdf)

- **Version in leichter Sprache (LL):**

<https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/4/5/6/CH3434/CMS1470155878184/un-konvention-ll-version-2015.pdf>





[www.noel.gv.at/monitoringausschuss](http://www.noel.gv.at/monitoringausschuss)

**IMPRESSUM:**

Medieninhaber und Herausgeber: NÖ Monitoringausschuss  
Für den Inhalt verantwortlich: Dr.<sup>in</sup> Christine Rosenbach,  
NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte, Vorsitzende des NÖ Monitoringausschusses  
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus, Rennbahnstraße 29, Stiege B  
Tel.: 02742/9005 16212, Fax: 02742/9005 16279, e-mail: [post.gbb@noel.gv.at](mailto:post.gbb@noel.gv.at)  
Druck: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Amtsdruckerei



Leichter Lesen: Zusammenfassung in leichter Sprache, Übersetzung und  
Zertifizierung nach capito Standard durch Capito Niederösterreich  
[www.capito.eu](http://www.capito.eu)